



Gemeinderat Binningen

Geschäft Nr. **252**

Legislatur 2008 - 2012

Bericht an den Einwohnerrat

vom 29. Mai 2012

Revision des Reglements über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen

Kurzinfo:

Das Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen (MZB) vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge. Das Reglement stammt aus dem Jahr 2002 und wurde 2004 letztmals angepasst. Seither haben sich wichtige Rahmenbedingungen wie z.B. Sozialversicherungsrecht, Lebenshaltungskosten und Wohnungsangebot stark verändert. Im Rahmen der kommunalen Aufgabenüberprüfung aller freiwilliger Leistungen der Gemeinde hat der Gemeinderat auch das Mietzinsbeitragsreglement überprüft und beschlossen, das Reglement an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und gleichzeitig Lücken im bestehenden Reglement zu schliessen und Unklarheiten zu beseitigen. Es wurde auch darauf geachtet, vermehrt Steuerungsmöglichkeiten und Vorgaben für eine verbesserte Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragsteller einzubauen. Die Anpassungen beinhalten:

1. Präzisierungen: Das revidierte Reglement soll in der Auslegung klar und in der Anwendung ebenso transparent wie effizient sein. Deshalb wurden Bestimmungen, die in der bisherigen Praxis für Unklarheiten gesorgt und zu Berechnungsfehlern geführt haben, sprachlich und inhaltlich präzisiert.
2. Konkretisierungen und Anpassungen der Referenzgrössen: Die massgeblichen Höchstgrenzen für Einkommen, Vermögen, Miete und Lebensbedarf wurden angepasst. Sie orientieren sich an den Sozialhilfeansätzen sowie den Werten der umliegenden Gemeinde.
3. Ergänzungen: Das revidierte Reglement enthält bessere Steuerungsmöglichkeiten und verlangt eine stärkere Mitwirkung der unterstützten Personen. Die Pflichten der MZB-Empfänger werden jenen der Sozialhilfeempfänger angepasst und die Konsequenzen eines Missbrauchs verschärft.

Unverändert bleiben Grundsatz und Zielsetzung der Beiträge: Unterstützt werden Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit übermässig hohen Mietzinsbelastungen, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.

Die Kostenschätzungen gehen davon aus, dass die Revision zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinde führen wird. Dies vor allem infolge der Neudefinition des massgebenden Lebensbedarfs sowie der Beschränkungen beim auszahlbaren Mietzinsbetrag und bei der anrechenbaren Mietquote. Auch wird sich die neue Subjektfinanzierung für Elternbeiträge an die Kosten der Kinderbetreuung entlastend auf die MZB-Leistungen auswirken. Dazu kommt, dass das revidierte Reglement den Interpretationsspielraum auf ein Minimum senkt (Härtefallregelung) und dank präzisen Formulierungen die Fehlerquote bei der Anwendung reduziert. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Einkommenshöchstgrenze, die in den Jahren vor 2011 nicht oder ungenügend eingehalten wurden. Im Weiteren stärkt das revidierte Reglement das Subsidiaritätsprinzip und erhöht die Mitwirkungspflicht der unterstützten Personen. Dies

	wirkt sich auf die Zahl der Unterstützten und auf die Höhe der individuellen Beiträge aus.
Antrag:	<ol style="list-style-type: none">1. Das revidierte Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen (MZB) der Gemeinde Binningen wird beschlossen.2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Reglement per 1.1.2013 nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft zu setzen.

GEMEINDERAT BINNINGEN

Präsident:

Verwalter:

Charles Simon

Olivier Kungler

1. Ausgangslage

Das Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen (MZB) der Gemeinde Binningen regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge.¹ Die MZB haben als oberstes Ziel, eine drohende Sozialhilfe-Abhängigkeit zu vermeiden. Neben den MZB existieren diverse weitere Instrumente, die den gleichen präventiven Ansatz verfolgen, z.B. Sozialversicherungsleistungen, Krankenkassen-Prämienverbilligungen, degressive Tarife bei der Tagesbetreuung, Überbrückungshilfen gemäss Sozialhilfegesetz, etc..

Anspruch auf MZB haben Familien, Alleinerziehende sowie Rentenbezügerinnen und -bezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Bezugsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B, die seit mindestens zwei Jahren in Binningen wohnen. Massgebend für den Beitragsanspruch ist das Verhältnis der Mietzinsbelastung zum Jahreseinkommen. Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen und den anrechenbaren Ausgaben und darf die angerechnete Nettomiete nicht übersteigen.

Im Rahmen der Kommunalen Aufgabenüberprüfung KAP aller freiwilligen Leistungen der Gemeinde hat der Gemeinderat auch das MZB-Reglement einer Überprüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass eine Revision aus verschiedenen Gründen notwendig ist: Zum einen haben sich die Rahmenbedingungen in den letzten Jahren stark verändert, was eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten nötig macht. Zum anderen hat sich in der Praxis gezeigt, dass das bestehende Reglement verschiedene Schwachstellen aufweist. Mit der Revision will der Gemeinderat sicherstellen, dass die Mietzinsbeiträge ihren Zweck – die Verhinderung der Sozialhilfe-Abhängigkeit – auch in Zukunft erfüllen und angemessene Beiträge an die Anspruchsberechtigten entrichtet werden können. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das revidierte Reglement diese Vorgaben erfüllt und beantragt dem Einwohnerrat, die Revision zu genehmigen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das MZB-Reglement stützt sich auf das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 sowie auf die Gemeindeordnung (§ 19 lit. b) vom 23. August 1999. Der Einwohnerrat verabschiedete das MZB-Reglement am 22. April 2002. Am 10. Mai 2004 hiess der Einwohnerrat eine Teilrevision gut.

2. Handlungsbedarf

2.1 Veränderte Rahmenbedingungen

Seit der Revision des Mietzinsreglements im Jahre 2004 sind die Lebenshaltungskosten, insbesondere die Krankenkassenbeiträge, stark angestiegen. Auch im Sozialversicherungsrecht kam es zu verschiedenen Veränderungen. Hinzu kommt, dass das Angebot an günstigen Wohnungen in Binningen in den letzten Jahren weiter abnahm. Diese Rahmenbedingungen führten bei Personen, die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, vermehrt zu Engpässen und in der Folge zu einer steigenden Zahl von Sozialhilfe- und MZB-Anträgen. Entsprechend stark haben die Mietzinsbeiträge und die Zahl der unterstützten Personen in den letzten Jahren zugenommen. Im Jahr 2011 wurden 54 Verfügungen erstellt, die 146 Personen betrafen. 2010 waren es noch 43 Verfügungen und 121 unterstützte Personen (vgl. Punkt 4.1.).

2.2 Fehlerhafte Anwendung und Schwachstellen des heutigen MZB-Reglements

2011 wurde im Rahmen der KAP festgestellt, dass die Bestimmungen über die Einkommenshöchstgrenze seit der Teilrevision im Jahr 2004 falsch ausgelegt, respektive nicht angewendet worden waren. Der Gemeinderat wurde am 8. März 2011 über diese Unterlassung informiert. Am 9. Mai 2011 folgte ein

¹ Die Mietzinsbeiträge sind dem Produkt Beratung, Prävention der Sozialen Dienste zugeordnet.

ausführlicher Bericht an die Subkommission 2 der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK). Gleichzeitig wurden nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst der kantonalen Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Sofortmassnahmen eingeleitet.

1. Antragsteller, welche im 2010 infolge Nichtbeachtung von § 6 Einkommenshöchstgrenze Mietzinsbeiträge bezogen haben, sollen bis zur Umsetzung der MZB-Revision weiter Beiträge erhalten.
2. Anträge von neuen Antragstellenden, welche gemäss § 6 Einkommenshöchstgrenze abzulehnen sind, denen jedoch die Unterstützung durch die Sozialhilfe droht, sind dem Gemeinderat zur Beurteilung einzureichen.

Abteilung intern wurde das Controlling verstärkt, und die Prozesse wurden besser auf die Kompetenz- und Verantwortungsbereiche abgestimmt. Alle diese Massnahmen sind in die Überarbeitung des neuen Reglements eingeflossen.

Gemäss § 6 des geltenden Reglements darf das Einkommen die genannte Höchstgrenze nicht überschreiten. Die Einkommenshöchstgrenze „setzt sich zusammen aus der massgebenden Höhe des Lebensbedarfs gemäss § 11 lit. b. und der massgebenden Höchstmiete gemäss § 9“ (vgl. Synopse in der Beilage). Mit dieser Bestimmung entspricht das bestehende Reglement zwar dem kantonalen Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, welches verlangt, dass die Jahreseinkommenshöchstgrenze durch die Gemeinde geregelt wird (§ 5 Beitragsberechtigung). Weil das heutige MZB-Reglement der Gemeinde Binningen aber keine konkreten Beträge aufführt, ist die Umsetzung dieser Bestimmung aufwändig und fehleranfällig. Zudem soll das Einhalten der Einkommenshöchstgrenze klar als Bedingung für die Beitragsberechtigung festgelegt werden.

3. Ziele der Revision

Die Revision soll das MZB-Reglement in der Anwendung präziser und auch für die Empfänger der Beiträge transparenter machen. Dadurch kann der Zweck der Beiträge – die Vermeidung der Sozialhilfe-Abhängigkeit – besser erfüllt werden. Im Weiteren hat die Revision zum Ziel, dank klaren Bestimmungen Fehler bei der Anwendung des Reglements zu vermeiden und der Gemeinde eine bessere Steuerung und Kostenkontrolle zu ermöglichen. Auch soll das Reglement von den Erfahrungen anderer Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft profitieren und nicht zu stark von deren Bestimmungen abweichen. Mit den Anpassungen an umliegende Gemeinden soll verhindert werden, dass das Binninger Reglement falsche Anreize setzt. Gestärkt wird zudem die Mitwirkungspflicht der unterstützten Personen, wobei insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität mehr Gewicht erhält: Leistungen können nur bezogen werden, wenn die Antragssteller nachweisen, dass sie alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um ein den persönlichen Verhältnissen entsprechendes Einkommen zu erzielen. Damit erhalten die MZB-Bezüger die gleichen Pflichten wie Bezüger von Sozialhilfeleistungen. Auch sollen nur noch diejenigen Personen im Rahmen einer Härtefallregelung beraten werden, welchen ohne MZB die Unterstützung durch die Sozialhilfe droht.

4. Fakten und Grundlagen der Revision

4.1 Entwicklung der Mietzinsbeiträge in der Gemeinde Binningen

In den letzten Jahren haben die Gesuche in Binningen zugenommen, ebenso die Beitragsleistungen der Gemeinde. Dafür verantwortlich sind in erster Linie die unter Punkt 2.2 erwähnte Nichtbeachtung von § 6 Einkommenshöchstgrenze sowie die veränderten Rahmenbedingungen (vgl. Punkt 2.1). Dass es vermehrt zu Anträgen von Familien mit Kindern kam, ist auf den Wegfall von Sozialversicherungen (z.B. Taggeldkürzungen bei der Arbeitslosenversicherung, Rentenkürzungen im Zuge der IV-Revisionen) sowie die stetig steigenden Krankenkassenprämien zurückzuführen.

Übersicht über die Mietzinsbeiträge

Rechnungsjahr	Mietzinsbeiträge
2004	148 000
2005	105 000
2006	130 000
2007	155 000
2008	175 000
2009	215 000
2010	235 000
2011	237 000

Mit Ausnahme des Jahres 2005 nahmen die Mietzinsbeiträge von Jahr zu Jahr deutlich zu. Der im Jahr 2005 verhältnismässig tiefe Betrag ist auf die Revision des MZB-Reglements im Jahr 2004 zurückzuführen.

Entwicklung der Anzahl unterstützter Personen

Jahr	Alleinstehende (RentnerInnen)	Bezüger mit Kind/ern
2008	19	83
2009	25	94
2010	12	109
2011	15	131

Die Aufhebung der Obergrenze bei Ergänzungsleistungen zu AHV und IV ab 1.1.2008 hatte zur Folge, dass nach erfolgter Umsetzung im Jahre 2010 weniger Rentnerinnen und Rentner Mietzinsbeiträge beantragen mussten. Die Anzahl der Verfügungen ging gegenüber 2008/2009 zurück. Gleichzeitig stiegen die Gesuche von Mehrpersonenhaushalten an. Da die monatlichen MZB für Mehrpersonenhaushalte höher sind als die MZB für Alleinstehende, führten diese Veränderungen zu keinem Rückgang der MZB-Gesamtsumme.

4.2 Mietzinsbeiträge in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft

Wichtiger Orientierungsrahmen für die MZB-Revision bildeten die Reglemente der Gemeinden Reinach, Sissach, Bottmingen, Allschwil und Münchenstein sowie die Erfahrungen, die in diesen Gemeinden mit den MZB gemacht wurden. Der Gemeindevergleich zeigt folgendes Bild:

- Insgesamt ist festzustellen, dass Binningen im Vergleich zu den genannten Gemeinden einen hohen Aufwand an Mietzinsbeiträgen hat. Dies hängt – neben der unter Punkt 2.2 genannten Schwierigkeiten – mit dem vergleichsweise knappen Angebot an günstigem Wohnraum und der höheren Bekanntheit der MZB zusammen. So werden die MZB-Leistungen auf der Homepage und im Binninger Anzeiger publiziert, und die Sozialen Dienste machen bei Bedarf auf diese Unterstützungsmöglichkeit aufmerksam.
- Das geltende Reglement von Binningen weist einen tieferen Höchstwert für den massgeblichen Lebensbedarf bei Einpersonenhaushalten aus als die Vergleichsgemeinden. Die Hürde für den MZB-Bezug ist dadurch höher als in den anderen Gemeinden. Auch bei der Jahreseinkommenshöchstgrenze hat Binningen bei Einpersonenhaushalten die tiefsten Werte und somit die höchste Eintrittsschwelle für den MZB-Bezug. Bei grösseren Familien sind die Ansätze z.T. höher.

- Das Reglement von Binningen führt detailliert auf, wer bezugsberechtigt ist und geht dabei über den vom kantonalen Gesetz festgelegten Bezügerkreis hinaus. So sind in Binningen auch Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsstatus B bezugsberechtigt, sofern sie mindestens seit zwei Jahren Wohnsitz in Binningen haben. Im Jahr 2009 wurden für diesen Bezügerkreis zwei Verfügungen erlassen, die sieben Personen betrafen. Andere Gemeinden legen den Bezügerkreis in ihren Reglementen nicht separat fest und übernehmen somit das kantonale Gesetz.
- Der Nachweis eines Motorfahrzeuges berechtigt gemäss kantonalem Recht nur zu Mietzinsbeiträgen, wenn das Fahrzeug aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen unabdingbar ist. Im Antragsformular ist dies vermerkt. Ob diese Bedingungen erfüllt sind, wird nicht von allen Gemeinden kontrolliert.
- Auch fordern nicht alle Gemeinden die Mitwirkungspflicht und den Grundsatz der Subsidiarität gleich stark ein. So hatte Binningen anfangs 2011 alle Antragsteller auf die gesunkenen Hypothekenzinsen aufmerksam gemacht und sie aufgefordert, bei ihrem Vermieter eine Mietzinsreduktion zu beantragen. Ein Merkblatt sowie ein Musterbrief an den Vermieter waren dieser Information beigelegt. Bis die Antwort des Vermieters respektive der angepasste Mietvertrag vorlagen, richtete die Gemeinde die Mietzinsbeträge unverändert aus.
- Die Sozialen Dienste lösen MZB-Bezüger wo immer möglich und sinnvoll von der Sozialhilfe ab. Eine Wiederaufnahme in die Sozialhilfe innert 2 Jahren² ist in wenigen Fällen nötig.

5. Erläuterungen zu den Anpassungen

Die Synopse in der Beilage führt die einzelnen Reglementsbestimmungen und -änderungen auf. Bei der Revision wurde grosses Augenmerk auf den künftigen Bezügerkreis und den Zielsetzungen des MZB-Reglements gelegt. Grundsätzlich sollen nur folgende Personen MZB beziehen können:

1. Antragsteller in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, welche eine übermässig hohe Mietzinsbelastung aufweisen, wenn dadurch die Sozialhilfe vermieden werden kann.
2. Antragsteller, die alle vom Reglement genannten Voraussetzungen erfüllen und zu einer selbständigen Lebensführung befähigt sind.

Keine Mietzinsbeiträge sollen beziehen:

3. Antragsteller, welche ihre finanzielle Situation selbständig verbessern könnten, dazu aber keine Anstrengungen unternehmen und/oder von sich aus auf Leistungen Dritter verzichten.
4. Antragsteller, insbesondere Einzelpersonen, welche aus persönlichen Gründen in Wohnungen mit hoher Zimmerzahl (Personenzahl plus mehr als 2 Zimmer) leben, die ihren finanziellen Verhältnissen nicht entsprechen. Die MZB sind in diesem Fall auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil Wohnraum beansprucht wird, der für Familien geeignet wäre.
5. Antragsteller, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen aktive Beratung und Hilfe brauchen und deshalb nicht von der Sozialhilfe abgelöst werden sollen.

Personen, welche gemäss Reglement nicht beitragsberechtigt wären, aber die unter 1. genannten Kriterien erfüllen, können mit der neu definierten Härtefallregelung beurteilt werden, wenn dadurch eine Sozialhilfeunterstützung vermieden werden kann.

Der Grundsatz des kantonalen Gesetzes, dass die Mietzinsbeiträge eine Sozialhilfeabhängigkeit vermeiden sollen, ist somit nach wie vor das oberste Ziel. Deshalb ist es auch angemessen, am Bezügerkreis für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung B festzuhalten, auch wenn Binningen damit weiter geht als andere Gemeinden und dies das kantonale Gesetz nicht verlangt.

² Leistungsziel aus Leistungsbericht: *In max. 20% der Fälle von MZB-Beiträgen erfolgt innert zwei Jahren eine Sozialhilfeunterstützung.* 2008: 13%; 2009: 7%; 2010: 9,5%; 2011: 6,1%.

Die revidierten Passagen dienen dazu, den in der Vergangenheit angefallenen Fehler mit präziseren Formulierungen zu vermeiden und die MZB-Leistungen besser zu steuern. Letzteres wird insbesondere durch Anpassungen beim massgebenden Lebensbedarf (§ 12 Bst. b), bei der Höchstmiete (§ 10 Abs. 4) und beim maximalen Mietzinsbeitrag (§ 13 Abs. 3) erreicht. Die Anpassungen bei § 5 geben der Subsidiarität mehr Gewicht.

5.1 Präzisierung von Artikeln und Absätzen

Das Reglement wird insgesamt präziser formuliert und der Interpretationsspielraum bei der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen eingedämmt. Dies erlaubt den Antragsteller, sich besser und schneller zu orientieren.

- Die §§ 3 Verfahren und 7 Vermögenshöchstgrenze des Reglements werden in einem neuen Antragsformular und in einem Merkblatt näher erklärt.
- Die Voraussetzungen für ein Härtefallgesuch werden genauer definiert (§ 4 Absatz 4 Zuständigkeit).
- § 5 Subsidiarität verlangt, dass Leistungen Dritter geltend gemacht und auch ausgeschöpft werden. Wer freiwillig auf Leistungen von Dritten verzichtet, kann diese nicht bei der öffentlichen Hand einfordern. Dementsprechend werden Antragstellende dazu verpflichtet, alle Leistungen vor Inanspruchnahme von Mietzinsbeiträgen abzuklären.³
- Die Einkommenshöchstbeträge werden konkretisiert und in Zahlen festgelegt (§ 6 Einkommenshöchstgrenze). Die Werte orientieren sich an den umliegenden Gemeinden und sind der Teuerung angepasst.
- Die Vermögensgrenze ist abhängig von Beitragsänderungen bei den Ergänzungsleistungen. Da diese auf kantonaler Ebene vorgenommen werden und die Gemeinde keinen Einfluss darauf hat, werden im kommunalen Reglement keine konkreten Werte mehr genannt (§7 Vermögenshöchstgrenze).
- Die Bestimmungen zum Autobesitz werden vom kantonalen Gesetz übernommen und ausdrücklich ins Reglement aufgenommen. Darüber hinaus hält das kommunale MZB-Reglement fest, dass auch keine Mietkosten für das Auto (Garage und Abstellplatz) übernommen werden (§ 9 Autobesitz).
- Was als Einkommen gilt, wird ausführlicher umschrieben (§ 11 Absatz 2 Jahreseinkommen).
- Die Folgen von unrechtmässigem Bezug werden klar deklariert (§ 16 Absatz 1 und 2 Unrechtmässiger Bezug).

5.2 Inhaltliche Anpassung von Artikeln und Absätzen sowie Anpassungen bei den Referenzgrössen

- Die angepassten Referenzgrössen sind allgemein nachvollziehbar und liegen bei den Höchstmieten (§ 10) und bei den anrechenbaren Ausgaben (§ 12) wie bisher über den Sozialhilfeansätzen. Dem Schwelleneffekt (Wegfall von zusätzlichen sozialhilferechtlichen Leistungen bei der Ablösung, Aufnahme in Steuerpflicht etc.) wird damit Rechnung getragen. Der Hauptzweck der MZB, die Vermeidung von Sozialhilfeunterstützung, widerspiegelt sich in den angepassten Ansätzen. Da im Kanton Basel-Landschaft seit 1.1.2012 in der Sozialhilfe erhöhte Ansätze gelten, wurden auch die MZB-Einkommenshöchstgrenzen leicht angepasst.

Neu ist geregelt, dass im Maximum die kantonale Durchschnittsprämie der Krankenkasse gemäss Berechnung der Ausgleichskasse für die Ergänzungsleistungen ausgerichtet wird. Es sollen zukünftig nur noch die effektiven Krankenkassenprämien übernommen werden, auch wenn diese unter der kantonalen Durchschnittsprämie liegen. Zukünftig sind die Krankenversicherungsausweise bei der Anmeldung vorzulegen (§ 12 Anrechenbare Ausgaben).

³ Dazu gehören z.B. sozialversicherungsrechtliche Ansprüche (Ergänzungsleistungen) oder Stipendien etc.

Die Betreuungskosten pro Kind fallen nicht mehr unter die anrechenbaren Ausgaben (§ 12), da die Elternbeiträge in Zukunft in einem separaten Reglement geregelt sind (vgl. Subjektfinanzierung).

- Um zu verhindern, dass die öffentliche Hand überhöhte Mietquoten decken muss, darf die angerechnete Jahresnettomiete 50% des Jahreseinkommens nicht übersteigen (§ 10 Absatz 4 Höchstmieten).
- Der auszurichtende maximale Mietzinsbeitrag darf 75% des Jahreseinkommens nicht übersteigen (§ 13 Absatz 3 Berechnung des MZB und Auszahlungsmodalitäten). Diese zusätzliche Bedingung ermöglicht eine bessere Steuerung der Mietzinsbeiträge.
- Bisher konnte z.B. allein aufgrund der Wohnungsgrösse ein Härtefallgesuch gestellt werden. Da für ein Härtefallgesuch nicht die Wohnungsgrösse ausschlaggebend sein soll, wird diese Grösse neu definiert und die Zimmerzahl auf die Anzahl der Personen im Haushalt plus 2 erhöht (§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse). Diese Änderung wird sich auf Familien kaum auswirken, da sich diese in der Regel keinen Wohnraum in der angegebenen Maximalgrösse leisten können. Härtefallgesuche haben sich in der Vergangenheit vor allem bei verwitweten Rentnerinnen und Rentnern ergeben, die eigentlich keinen Anspruch auf MZB haben, aber nicht mehr umziehen wollen oder können. In der Regel sind diese Wohnungen im Mietpreis angemessen, und ein Umzug würde unter Umständen unverhältnismässige finanzielle Folgen verursachen. Dennoch soll auch bei RentnerInnen die Zumutbarkeit eines Umzugs geklärt werden. Sind diese gesundheitlich in der Lage, können sie angehalten werden, angemessenen Wohnraum zu suchen (§§ 5 Subsidiarität und 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse).
- Im geltenden Reglement ist festgehalten, dass bei geringfügigen Änderungen auf eine Anpassung der Mietzinsbeiträge verzichtet werden kann. Damit sollte ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand vermieden werden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass sich der administrative Aufwand dadurch nicht verringert. Deshalb werden alle Einkommen gemäss § 11, ungeachtet ihrer Höhe, angerechnet (§ 3 Absatz 4 Verfahren).
- Die Meldepflicht wird betont. Zudem wird festgehalten, dass Änderungen bei den Eigenleistungen oder bei den Leistungen Dritter auch rückwirkend verrechnet werden – auch wenn diese Änderungen erst nach erfolgter Verfügung bekannt werden (§ 3 Abs. 5 Verfahren).

6. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde

Um die finanziellen Auswirkungen des revidierten Reglements möglichst unverfälscht abschätzen zu können, sind die Vergleichsberechnungen nach bisherigem und nach neuem Reglement nur mit denjenigen Haushalten des Jahres 2011 durchgeführt worden, welche jeweils die Bestimmungen zur Einkommenshöchstgrenze (§ 6) erfüllen. Die Mietzinsbeiträge der betroffenen Antragsteller wurden auf 12 Monate hochgerechnet.⁴ In der Berechnung nach altem Reglement sind 39 Haushalte erfasst, nach neuem Reglement sind es 43 Haushalte. Für diese Antragsteller, die alle Bedingungen des Reglements erfüllen, ergibt sich folgender Aufwand pro Jahr:

	Aufwand pro Jahr
Nach altem Reglement	CHF 218 762
Nach neuem Reglement	CHF 178 129

Die Hauptgründe für die deutliche Aufwandsminderung liegen im neu definierten massgebenden Lebensbedarf (§ 12, Bst. b) sowie in der Beschränkung des Verhältnisses zwischen angerechneter Jahresnettomiete und dem Jahreseinkommen (§ 10, Abs. 4) einerseits und zwischen auszurichtendem

⁴ Aus diesem Grund weichen die hochgerechneten Zahlen von den auf Seite 5 aufgeführten Zahlen (Rechnung 2011) ab.

Mietzinsbeitrag und der Jahresnettomiete (§ 13, Abs. 3) anderseits. Zudem wurde mit einbezogen, dass für die Kindertagesbetreuung die Subjektfinanzierung vorgesehen ist und die Kosten der Kinderbetreuung nicht mehr über die MZB ausgerichtet werden.

Der Betrag, welcher 2011 in Anwendung des neuen Reglements angefallen wäre, soll ab 2013 in der Grössenordnung als Richtwert gelten.

7. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat hat das Reglement an seiner Sitzung vom 29. Mai 2012 verabschiedet und anschliessend der kantonalen Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zur Vorprüfung eingereicht. Stimmt der Einwohnerrat dem Reglement zu, wird es der kantonalen Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zur Genehmigung vorgelegt. Das revidierte Reglement soll auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt werden.

7.1 Kommunikation der Reglementsänderung

Die Antragsteller, die ihren Leistungsanspruch jährlich neu beantragen müssen, werden frühzeitig auf die Reglementsänderungen und die Auswirkungen auf die Beitragsleistungen aufmerksam gemacht. Dazu wird ein Merkblatt erarbeitet.

Beilagen

1. Reglement alt und neu – Synopse